



SATZUNG
über die
Benutzung der Tiefgarage der Stadt Gunzenhausen
an der Mariusstraße/Hafnermarkt
vom 10.09.1983
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.06.2009

§ 1

- (1) Die Stadt Gunzenhausen betreibt und unterhält auf dem Grundstück Flur-Nr. 77 der Gemarkung Gunzenhausen eine Tiefgarage mit 204 Stellplätzen.
- (2) Diese Tiefgarage ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung.

§ 2

- (1) Die Tiefgarage dient dem Parken von Fahrzeugen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht. Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind und
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Die Tiefgarage ist unbewacht.

§ 3

Die Tiefgarage ist öffentlicher Verkehrsraum im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sind zu beachten.

§ 4

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Tiefgarage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu Last fällt. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muß das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Gunzenhausen schriftlich anzeigen.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.